

Unsere Position zum staatlichen Kirchensteuereinzug

Als Christinnen und Christen können wir das kirchliche Leben in unseren jeweiligen Kirchen, deren Mitglieder wir sind, mitgestalten, gegebenenfalls uns dort auch für von uns gewünschte Veränderungen einsetzen.

Als Partei können und wollen wir uns zu innerkirchliche Debatten nur äußern, soweit es um staatliches Handeln und um das Verhältnis des Staates zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geht. Auch bei einer ‚kooperativen‘ Trennung von Staat und Kirchen setzt die weltanschauliche Neutralität des Staates der Dienstbarmachung des Staates durch solche Gemeinschaften Grenzen.

In diesem Rahmen äußern wir uns als LAG Christinnen und Christen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen zur Diskussion innerhalb der Partei um den staatlichen Kirchensteuereinzug:

1. In der Auslagerung einer Dienstleistung (Steuereinzug) an staatliche Einrichtungen, für die die Kirchen entsprechend der Vereinbarung bezahlen, sehen wir kein Problem. Eine unakzeptable Bevorzugung der Kirchen wäre das, wenn der Staat dieses Verfahren nur exklusiv den christlichen Kirchen zugesteht.

Eine Erweiterung für andere Interessenten sollte möglich sein.
2. Der staatliche Kirchensteuereinzug hat allerdings zwei Nebeneffekte auf Seiten des staatlichen Handelns, die wir bedenklich finden und die diskutiert werden sollten, um nach Auswegen zu suchen, wenn möglich im Gespräch mit den Kirchen:
 - 2.1. Das Verfahren ist verknüpft mit der zwangsweisen Offenlegung der Religionszugehörigkeit der Bürgerinnen und Bürger.
 - Die verpflichtende Offenlegung an Arbeitgeber und jetzt auch Banken steht in einer gewissen Spannung zum Artikel 136 Absatz 3, Weimarer Reichsverfassung (Bestandteil des GG gemäß Art. 140 GG).
 - In der Vergangenheit hat gerade für von uns Deutschen verübte Verbrechen die Existenz staatlich geführter Listen der Religionszugehörigkeit eine Rolle gespielt: In den Niederlanden und in Dänemark ist die Verfolgung der Juden neben vielen anderen unterschiedlichen Gegebenheiten auch dadurch verschieden abgelaufen, dass

es in den Niederlanden solche sofort verfügbare Listen der Religionszugehörigkeit gab, auf die die Deutschen zugreifen konnten, in Dänemark dagegen nicht.

- 2.2. Die Kirchen, die den staatlichen Kirchensteuereinzug eingeführt haben, geben das letzte Wort über die Kirchenmitgliedschaft aus der Hand: Wenn es um die Kirchensteuer geht, fordert der Staat Einwilligung in den staatlichen Einzug oder Austritt aus der Kirche, und dies unabhängig davon, ob zwischen Verweigerer und Kirche / Gemeinde ein Kompromiss ausgehandelt wurde.

Die mit dem Verfahren verbundene Zwangsfunktion kann nicht Aufgabe des weltanschaulich neutralen Staates sein. Und dass der Staat das Austritts-Register bei Kirchen mit staatlichem Kirchensteuereinzug führt, hat mit Kooperation nichts zu tun; es passt eher zu Verhältnissen mit einer Staatskirche. Auch eine bundesweit einheitliche Austrittsgebühr oder der Verzicht auf eine solche Gebühr macht dies nicht besser!

Chemnitz, 20.09.2014